

§ 9a EKHG

EKHG - Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2022

Der Betriebsunternehmer eines Schlepliftes haftet für Schäden, die sich aus dem Zustand der Schleppspur ergeben, nur bei eigenem Verschulden oder Verschulden eines seiner Leute.

In Kraft seit 01.01.1978 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at